

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 26. August 1980

146. Stück

381. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Aufnahme- und Eignungsprüfungen an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, berufsbildenden mittleren und berufsbildenden höheren Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen

382. Kundmachung: Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Andere Waren des Kapitels 48“ mit Ursprung in Dänemark

381. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 7. August 1980, mit der die Verordnung über die Aufnahme- und Eignungsprüfungen an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, berufsbildenden mittleren und berufsbildenden höheren Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen geändert wird

Auf Grund der §§ 6 bis 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 231/1977 wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 6. Mai 1975, BGBl. Nr. 291, über die Aufnahme- und Eignungsprüfungen an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, berufsbildenden mittleren und berufsbildenden höheren Schulen sowie allgemeinbildenden höheren Schulen und Hauptschulen in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 170/1978 wird wie folgt geändert:

§ 7 einschließlich seiner Überschrift hat zu lauten:

„Prüfungsgebiete der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Erzieher

§ 7. (1) Im Rahmen der Eignungsprüfung an den Bildungsanstalten für Erzieher für die ein-, zwei- und fünfjährig geführten Lehrgänge haben

- a) Aufnahmebewerber, die die achte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Deutsch, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Mathematik und eine praktische Prüfung,
- b) Aufnahmebewerber, die die zehnte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Deutsch, eine schriftliche und eine münd-

liche Prüfung in Mathematik und eine praktische Prüfung,

- c) Aufnahmebewerber, die die elfte Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Deutsch, eine schriftliche und eine mündliche Prüfung in Mathematik und eine praktische Prüfung,
- d) Aufnahmebewerber, die die Reifeprüfung erfolgreich abgelegt haben, eine praktische Prüfung abzulegen.

(2) Die schriftliche und die mündliche Prüfung in Mathematik ist nicht abzulegen

- a) von den in Abs. 1 lit. a genannten Aufnahmebewerbern, wenn sie den 1. Klassenzug der Hauptschule oder eine allgemeinbildende höhere Schule besucht haben und das Jahreszeugnis der vierten Stufe im Pflichtgegenstand Mathematik keine schlechtere Note als „Gut“ enthält,
- b) von den in Abs. 1 lit. b genannten Aufnahmebewerbern, wenn das Jahreszeugnis der zehnten Schulstufe im Pflichtgegenstand Mathematik keine schlechtere Note als „Gut“ enthält,
- c) von den in Abs. 1 lit. c genannten Aufnahmebewerbern, wenn das Jahreszeugnis der elften Schulstufe im Pflichtgegenstand Mathematik keine schlechtere Note als „Gut“ enthält.

(3) Die schriftliche Prüfung in Deutsch besteht aus einem Aufsatz mit berufsbezogener Themenstellung. Sie dient der Feststellung

- a) ob der Aufnahmebewerber über eine altersangemessene Sprachbeherrschung und
- b) über berufsadäquate Interessen, Einstellungen, Motivationen und Einfallsreichtum verfügt.

Die Arbeitszeit hat zwei Stunden zu betragen.

(4) Die schriftliche Prüfung in Mathematik hat zwei bis vier voneinander unabhängige Aufgaben zu umfassen. Sie dient der Feststellung des logischen Denkvermögens durch Überprüfung der Fähigkeit, mathematische Gesetzmäßigkeiten (von Zahlen und Raumgebilden) zu erkennen, und der Sicherheit und Geläufigkeit im Zahlenrechnen bei berufsbezogener Aufgabenstellung. Die Arbeitszeit hat zwei Stunden zu betragen.

(5) Die mündliche Prüfung in Deutsch dient der Feststellung der Sprechfähigkeit (Vorlesen und Erzählen) und der Gewandtheit im sprachlichen Ausdruck (Führen eines Gespräches) der Aufnahmsbewerber.

(6) Die mündliche Prüfung in Mathematik dient der ergänzenden Beurteilung der bei der schriftlichen Prüfung festgestellten Fähigkeiten. Hinsichtlich der in Abs. 1 lit. b genannten Aufnahmsbewerber dient sie darüber hinaus der Feststellung des logischen Denkvermögens durch Überprüfen der Fähigkeit, mathematische Gesetzmäßigkeiten (von Zahlen und Raumgebilden) zu erkennen, und der Sicherheit und Geläufigkeit im Zahlenrechnen bei berufsbezogener Aufgabenstellung.

(7) Die praktische Prüfung dient der Überprüfung der

- a) musikalischen Bildbarkeit,
- b) Fähigkeit zum schöpferischen Gestalten,

c) körperlichen Gewandtheit und Belastbarkeit,

d) Fähigkeit, einfache auf die Heimpraxis bezogene Aufgaben zu meistern.

Die Arbeitszeit darf insgesamt drei Stunden nicht überschreiten.“

Sinowatz

382. Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 18. August 1980 über die Erschöpfung eines Kontingentes zum Zollsatz Null für „Andere Waren des Kapitels 48“ mit Ursprung in Dänemark

Auf Grund des § 17 Abs. 4 des EG-Abkommen-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 468/1972, wird kundgemacht:

Das mit Kundmachung des Bundesministers für Handel, Gewerbe und Industrie vom 19. Dezember 1979, BGBl. Nr. 541, über die Eröffnung von Kontingenten und die Festlegung von Richtplafonds gemäß Protokoll Nr. 1 zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für das Jahr 1980 eröffnete Kontingent zum Zollsatz Null für die Einfuhr von Waren der

Zolltarifnummer

aus Kapitel 48 Andere Waren des Kapitels 48 mit Ursprung in Dänemark in der Höhe von 670 Tonnen ist erschöpft.

Staribacher